

Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung
von sieben Windenergieanlagen
am Standort

Niederkrüchten

(Nordrhein-Westfalen)

Datum: 12.03.2020

Bericht Nr. 19-1-3038-005-OF

Auftraggeber:

PNE AG

Peter-Henlein-Straße 2-4 | 27472 Cuxhaven

Auftragsnummer: 356002877

Bearbeiter:

Ramboll Deutschland GmbH

Jonas Feja, MLE

Breitscheidstraße 6

DE-34119 Kassel

Tel 0561 / 288 573-0

Fax 0561 / 288 573-19

Diese Studie ist als Anlage für einen Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gedacht. Das vorliegende Gutachten zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA am Standort Niederkrüchten (Nordrhein-Westfalen) wurde der Ramboll Deutschland GmbH im Februar 2020 von der Firma PNE AG in Auftrag gegeben. Als Grundlage dienen topographische Karten und Foto-Aufnahmen, die am 24.05.2019 angefertigt wurden.

Die Ramboll Deutschland GmbH ist ein durch die DAkkS (Reg. No. D-PL-11038-01-00) nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiertes Prüflaboratorium für die Erstellung von Windgutachten, Windmessungen, Schallimmissions- sowie Schattenwurfprognosen. Dieses Gutachten wurde mit größter Sorgfalt sowie gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch erstellt.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der Ramboll Deutschland GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Auftraggebers, der Genehmigungsbehörden und der finanzierenden Banken, weder in Teilen noch in vollem Umfang ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ramboll Deutschland GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

	Nr.	Datum	Beschreibung
Original	000	13.06.2019	Erstgutachten: Planung von sieben WEA
Nachtrag	002	05.07.2019	Koordinatenänderung WEA 7
Nachtrag	004	13.11.2019	Koordinatenänderung WEA 7
Nachtrag	005	12.03.2020	Nabenhöhenänderung WEA 7, Anpassung der Fundamenthöhung

Kassel, 12.03.2020



Jonas Feja, MLE
(Bearbeiter)



Dipl.-Geogr. Marc Brüning
(Prüfer)

Inhalt:

1	Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen.....	6
3	Untersuchungsgebiet.....	8
4	Detailbetrachtung der relevanten Wohngebäude.....	12
4.1	BP 1 - Wohnhaus ‚Krummer Weg 68‘	12
4.2	BP 2 - Wohnhaus ‚Krummer Weg 65‘	17
5	Bewertung der optischen Wirkung.....	22
6	Literaturverzeichnis.....	24

1 Aufgabenstellung

Der untersuchte Windenergiestandort Niederkrüchten liegt in Nordrhein-Westfalen nahe den Orten Elmpt im Nordosten und Niederkrüchten im Osten. Südlich und westlich des Standortes befindet sich die Staatsgrenze zu den Niederlanden. Es ist die Errichtung von sieben Windenergieanlagen des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 geplant.

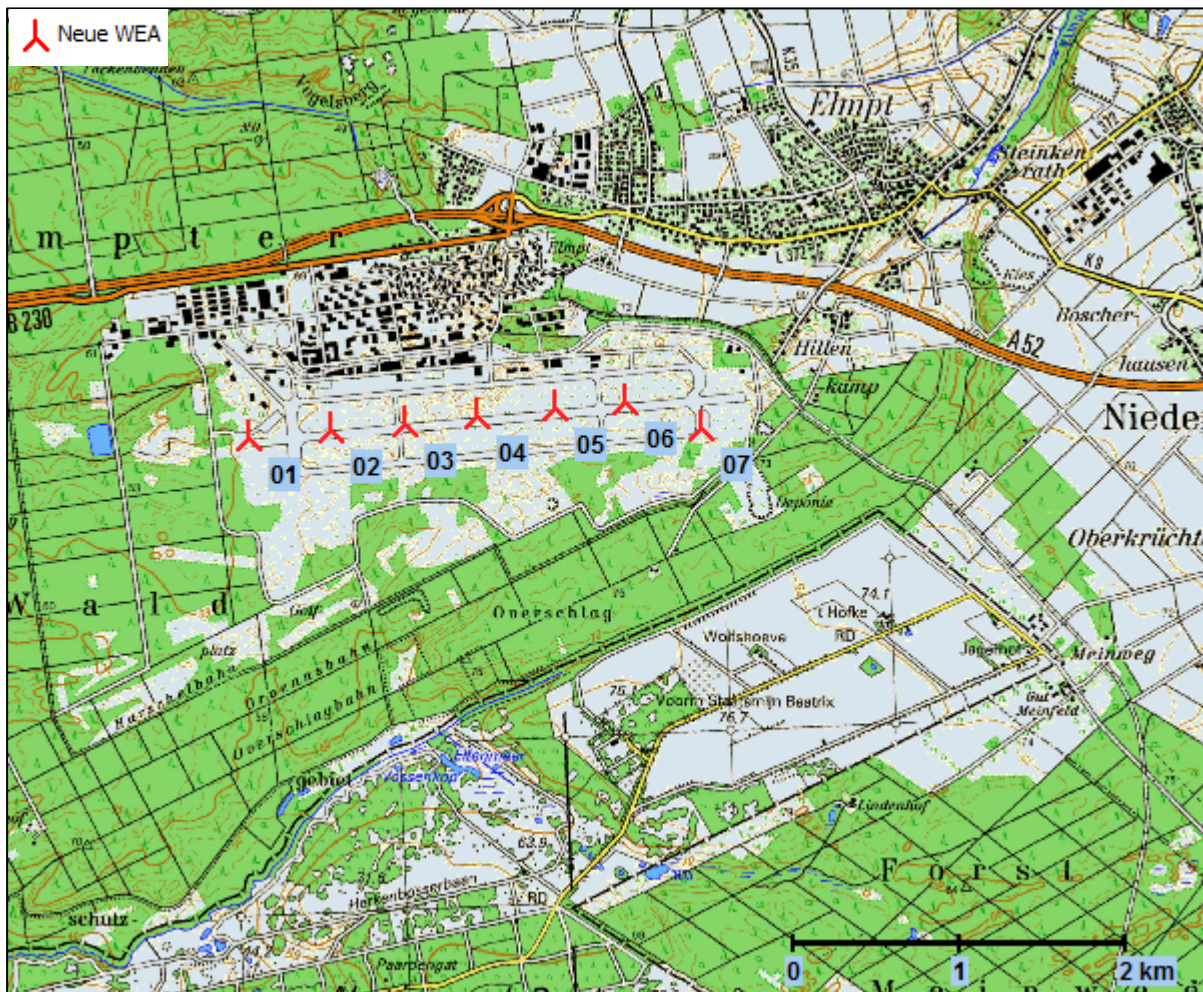


Abbildung 1: Topografische Karte mit WEA-Übersicht

Es soll die optische Wirkung der neu geplanten WEA auf die nächstliegende Wohnbebauung untersucht werden.

Hierzu wurden für zwei Wohnhäuser (Betrachtungspunkte) die Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA untersucht. Die Betrachtungspunkte und die geplanten Windenergieanlagen sind in der topographischen Karte auf Seite 9 markiert (vgl. Abbildung 3).

Eine Begutachtung der relevanten Wohnhäuser sowie die Aufnahme der Fotografien für die Visualisierung zur Bewertung des optischen Eingriffs erfolgten am 24.05.2019. Die vorherrschende Hauptwindrichtung am Standort ist WSW (ca. 240°).

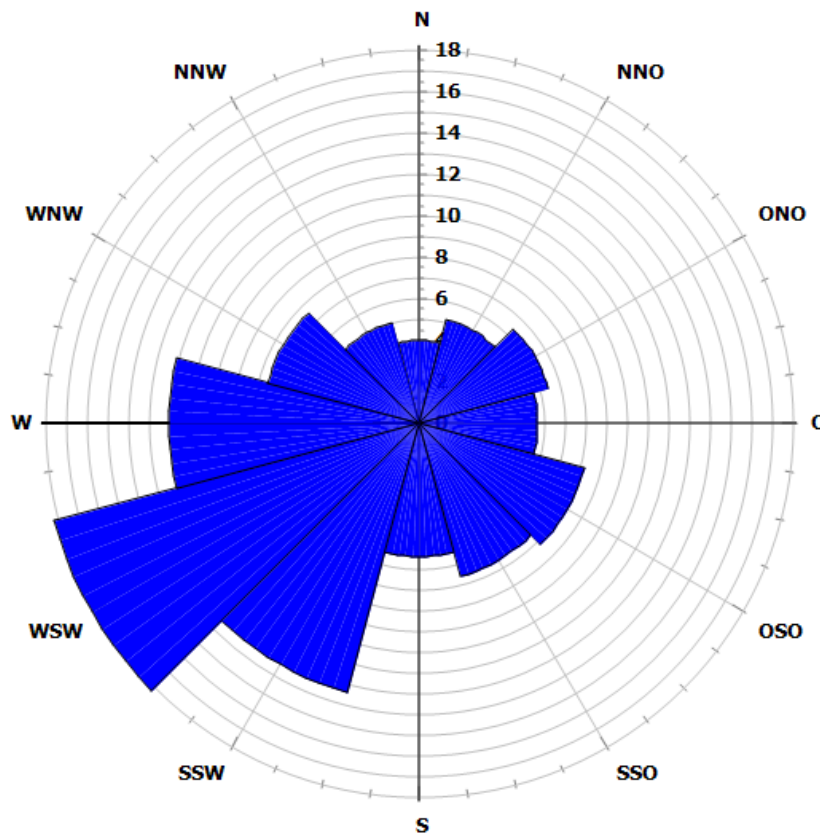


Abbildung 2: Windrichtungsverteilung nach Häufigkeit [%]¹

¹ Die Windstatistiken werden aus dem „Windatlas für Deutschland“ der anemos GmbH abgeleitet. Dieser Windatlas basiert auf Wetterreanalyseedaten des amerikanischen National Centre for Atmospheric Research (NCAR) und mesoskaligen Computersimulationen mit dem meteorologischen Strömungsmodell MM5. Er enthält für die Jahre 1990-2011 flächendeckend für ganz Deutschland Winddaten auf einem 5 x 5 km² Raster in stündlicher Auflösung.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Begriff der „optisch bedrängenden Wirkung“ ist eine Schöpfung der Rechtsprechung und basiert auf dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. §35, Abs. 3, Satz 1, BauGB [1]). Im Zusammenhang mit WEA kann eine optisch bedrängende Wirkung durch die sich drehenden Rotorblätter resultieren, welche je nach subjektiver Empfindung von Anrainern als „bedrängend“ empfunden werden kann. Hierbei sinkt der Grad einer möglichen empfundenen Bedrängung bei steigenden Abständen zwischen WEA und Wohngebäude in der Regel sehr deutlich, da eine weiter entfernt gelegene WEA aufgrund der perspektivischen Wahrnehmung deutlich weniger vom Sichtfeld eines Betrachters einnimmt, als dies bei einer näher gelegenen WEA der Fall ist. Wissenschaftliche Studien, die auf eine mögliche körperliche oder psychische Beeinträchtigung durch die optische Wirkung von WEA schließen lassen oder diese sogar belegen, sind derzeit nicht bekannt, sodass für die Bewertung allein juristische Empfehlungen existieren.

Im Urteil vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 [2] wurde folgender Leitsatz für die Prüfung einer optisch bedrängenden Wirkung einer geplanten WEA auf die Wohnbebauung festgelegt:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“ [2].

Weiterhin spielen die Fassadenausrichtung und damit einhergehend das Blickfeld bei der Beurteilung der Sicht von den schützenswerten Bereichen bzw. der optischen Wirkung auf die zu schützenden Bereichen eine Rolle. Eine frontal vor der Fassade stehende WEA wirkt erheblicher als seitlich versetzte, aus dem zentralen Blickfeld gerückte WEA. Als zentrales Blickfeld werden hier Bereiche um $\pm 20^\circ$ (entspricht in etwa 50 mm Brennweite) um die frontale Fassadensichtachse angesehen.

Das oben genannte Urteil sowie das Windenergiehandbuch [3] nennen für die intensive Prüfung des Einzelfalls folgende Kriterien, welche in der vorliegenden Studie berücksichtigt worden sind (siehe Kapitel 4):

- Schutzwürdigkeit des Wohnhauses
 - o Planrechtliche Situation
- Sichtbeziehung zur WEA
 - o Fassadenausrichtung und Blickfeld
 - o Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente
 - o Ausrichtung Sitzmöbel
 - o Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten
 - o Denkbare Ausweichbewegungen und architektonisch Selbsthilfe
- Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente
 - o Strukturelle visuelle Vorbelastungen
 - o Vorbelastungs-WEA
- Außenwirkung der WEA
 - o Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche
 - o WEA Form; Verhältnis RD / GH
 - o Rotorwirkung
 - o Topografischer Einfluss

3 Untersuchungsgebiet

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich südwestlich von Elmpt auf einem ehemaligen Luftwaffenstützpunkt des britischen Militärs, welcher in Zukunft in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden soll. Darüber hinaus existieren im Umkreis einige Wohngebäude im Außenbereich.

Innerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstands der WEA bestehen keine Wohngebäude, dennoch wurde zwei Wohngebäude am Rande des dreifachen Gesamthöhenabstands untersucht.

Die bestehenden Wohngebäude auf dem Militärstützpunkt werden teilweise zurzeit noch als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Bis zur geplanten Errichtung der Windenergieanlagen läuft diese Art der Nutzung jedoch aus, so dass auf dem ehemaligen Militärstützpunkt keine Wohngebäude berücksichtigt werden müssen.

Das Planungsgebiet der WEA befindet sich auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens. Das Gelände ist durch Zäune gesichert und von Wald und Vegetation umgeben.

Die Koordinaten und Eigenschaften der berücksichtigten WEA sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: geplante WEA - Kenndaten

WEA	WEA-Typ	NH [m]	RD [m]	GH [m]	Rechtswert	Hochwert
					UTM Zone 32	
01	SG-6.0 155	165 + 3,5 m FE*	155	246,0	298.164	5.675.864
02	SG-6.0 155	165 + 3,5 m FE*	155	246,0	298.655	5.675.894
03	SG-6.0 155	165 + 3,5 m FE*	155	246,0	299.102	5.675.916
04	SG-6.0 155	165 + 3,5 m FE*	155	246,0	299.547	5.675.942
05	SG-6.0 155	165 + 3,5 m FE*	155	246,0	300.010	5.675.973
06	SG-6.0 155	165 + 3,5 m FE*	155	246,0	300.438	5.675.996
07	SG-6.0 155	122,5 + 3,5 m FE*	155	203,5	300.886	5.675.822

* Fundamentenerhöhung

Auf der Karte in Abbildung 3 beschreiben die roten Kreise den zwei- und die blauen Kreise den dreifachen Gesamthöhenabstand der geplanten (492 m und 738 m für WEA 01 bis 06; 407 m und 610,5 m für WEA 7). Zusätzlich werden in Abbildung 3 alle im Rahmen der Untersuchung betrachteten Wohngebäude dargestellt und in Tabelle 2 deren Adressen und die Abstände zu den jeweils relevanten WEA aufgeführt.

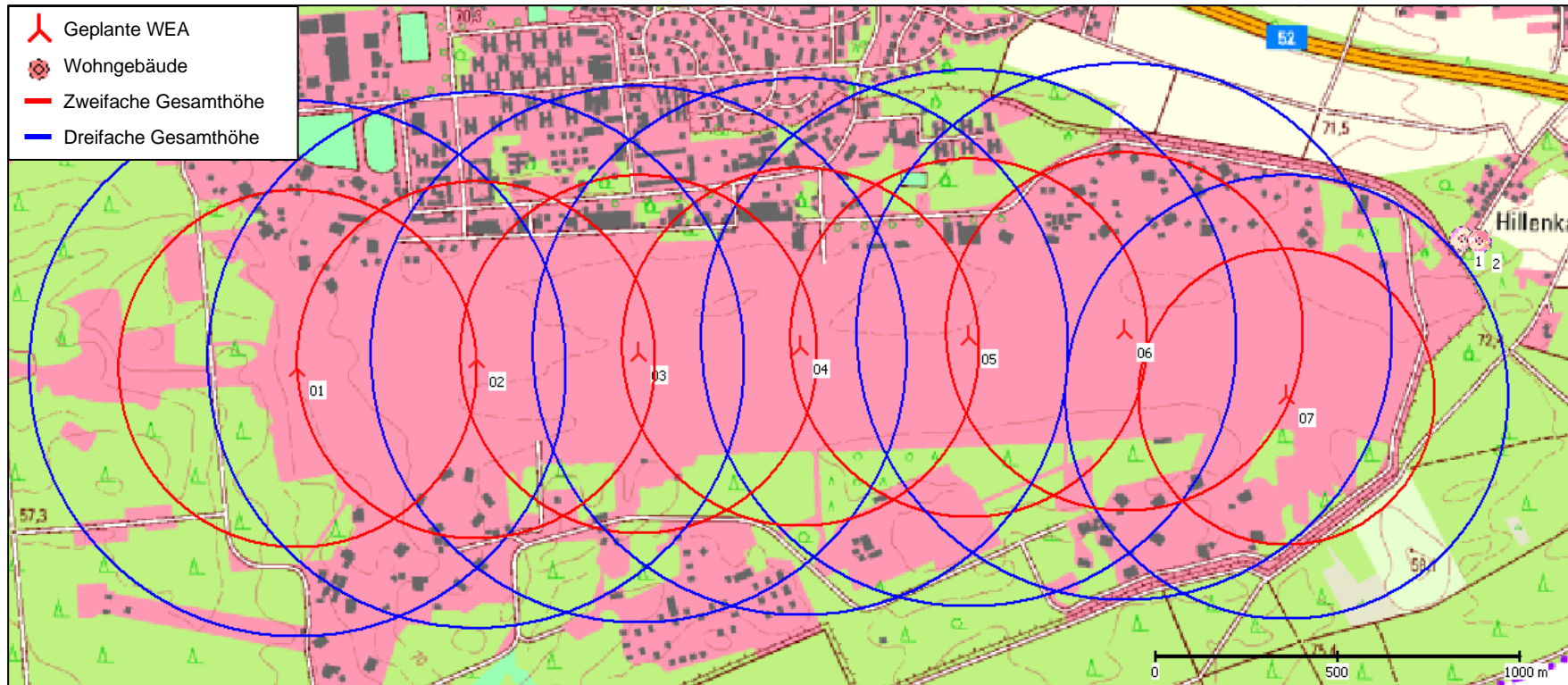


Abbildung 3: Topografische Karte mit Abstandskreisen und Markierung der untersuchten Gebäude

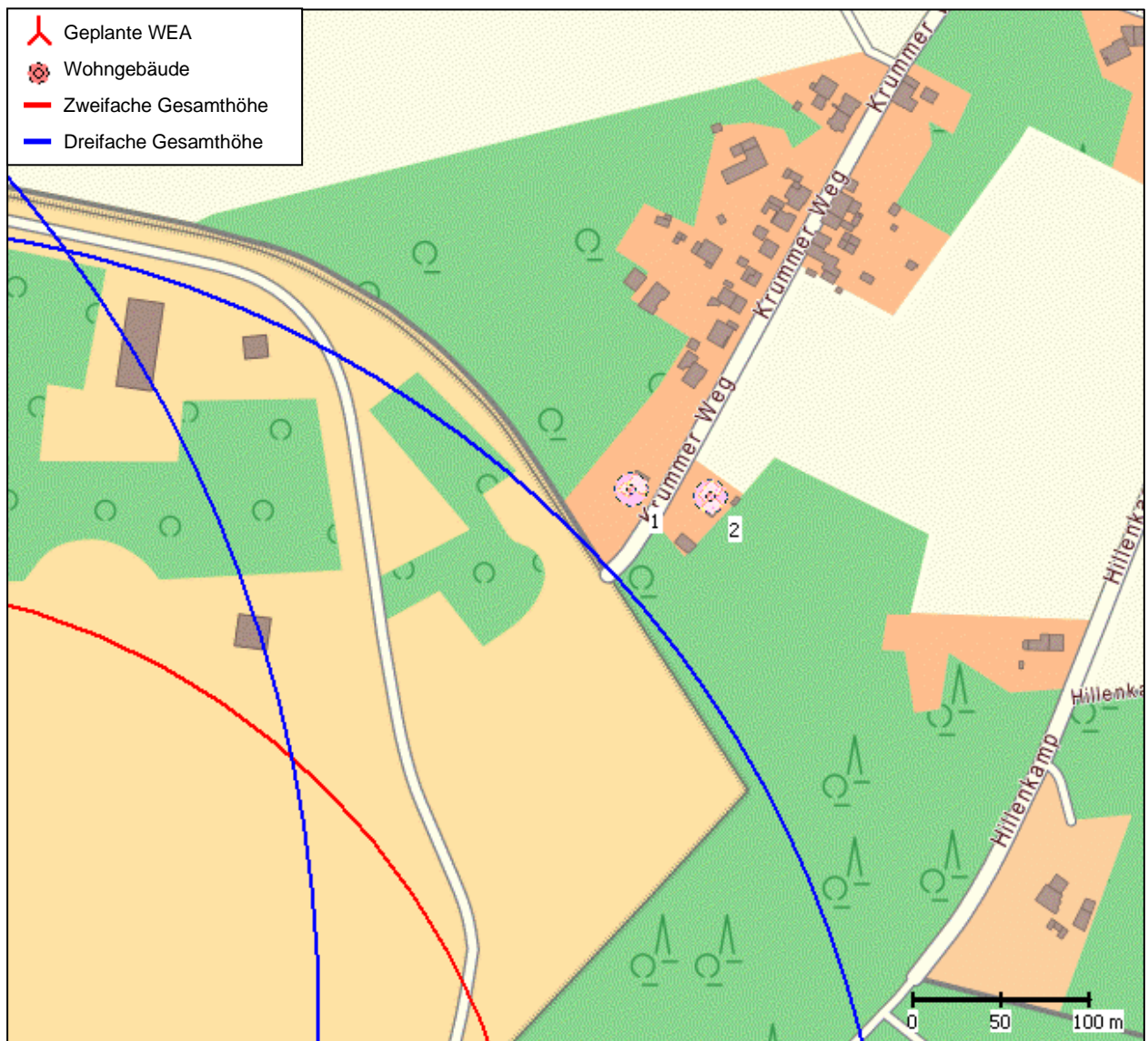


Abbildung 4: Topografische Karte (Detail) mit Abstandskreisen und Markierung der untersuchten Gebäude

Tabelle 2: untersuchte Gebäude

BP	Adresse	Abstand relevante WEA [m]	relevante WEA [Nr.]	relativer Gesamthöhenabstand (D/GH) ^{*)} [m]
1	Krummer Weg 68	650	07	3,19
2	Krummer Weg 65	672	07	3,30

^{*)} D = Distanz WEA-Wohnhaus; GH = Gesamthöhe der WEA

Alle übrigen im Außenbereich gelegenen Wohngebäude in der Nähe der geplanten Anlagen befinden sich eindeutig außerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstands der neu geplanten WEA und werden folglich keiner Einzelfallprüfung unterzogen.

4 Detailbetrachtung der relevanten Wohngebäude

Im Folgenden werden zwei Gebäude vor dem Hintergrund verschiedener Prüfkriterien hinsichtlich der optischen Wirkung im Detail untersucht.

4.1 BP 1 - Wohnhaus ‚Krummer Weg 68‘

Das Wohngebäude liegt nordöstlich der geplanten WEA 07 im Außenbereich. Der Abstand zu dieser beträgt ca. 650 m und damit etwa das 3,19-fache der Gesamthöhe der geplanten WEA (203,5 m). Die Sichtbeziehung zwischen WEA 07 und dem Wohnhaus ‚Krummer Weg 68‘ ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die WEA 06 (246,0 m) liegt das 3,9-fache der Gesamthöhe (965 m) entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 5: BP 1 ‚Krummer Weg 68‘ – Blickrichtung Nord

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus. An der südwestlichen Fassade des Hauses befinden sich im Erdgeschoss ein Fenster sowie die Garage, die sich an das Haus nach Südwesten anschließt. Im ersten Obergeschoss befinden sich zwei kleinere Fenster sowie ein größeres Fensterelement mit einem bodentiefen Fenster. Über die Nutzung der Räume liegen keine Informationen vor. Im Dachgeschoss besteht ein kleines, schmales Fenster. Der Garten des Hauses

und damit die Aufenthaltsbereiche im Freien, befindet sich größtenteils nördlich und östlich des Hauses und somit ohne Sichtbeziehung zu der geplanten WEA

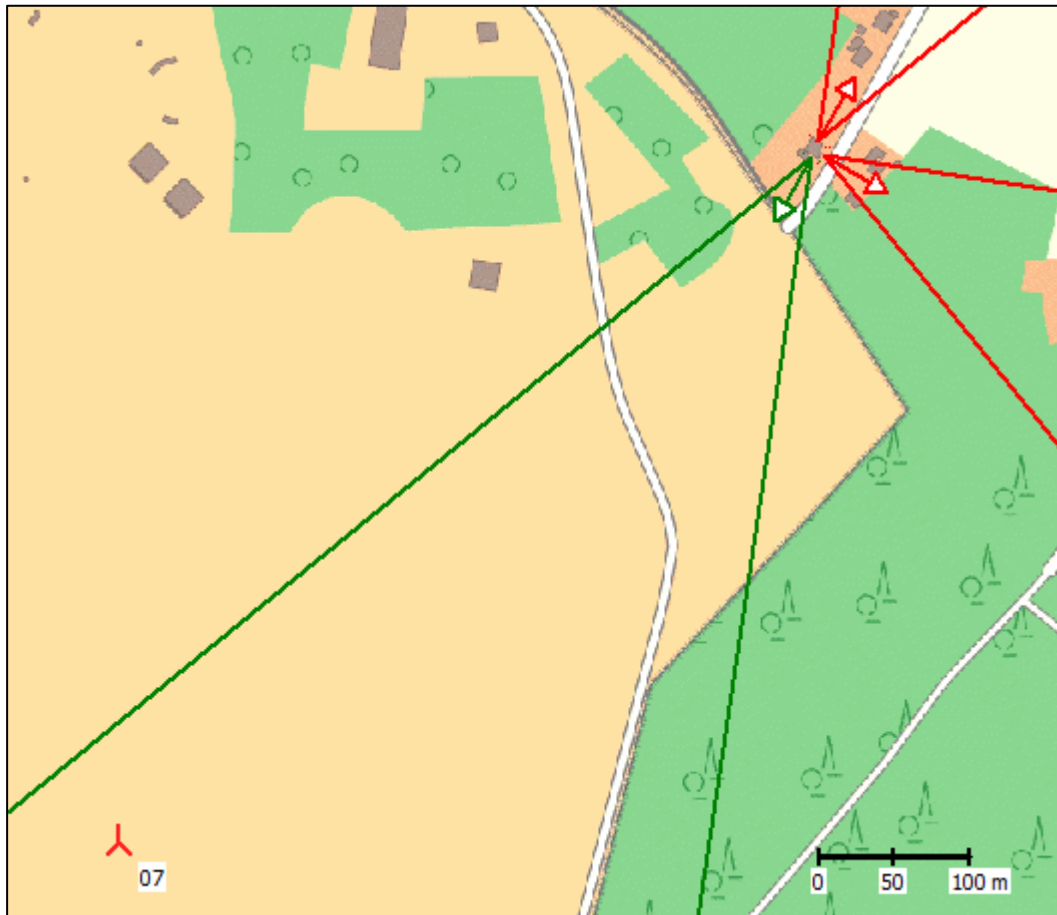


Abbildung 6: unmittelbare Blickfelder des Hauses (50 mm Brennweite)



Abbildung 7: BP 1 ,Krummer Weg 68‘

Luftbild NRW DOP20 © Land NRW / BKG 2019

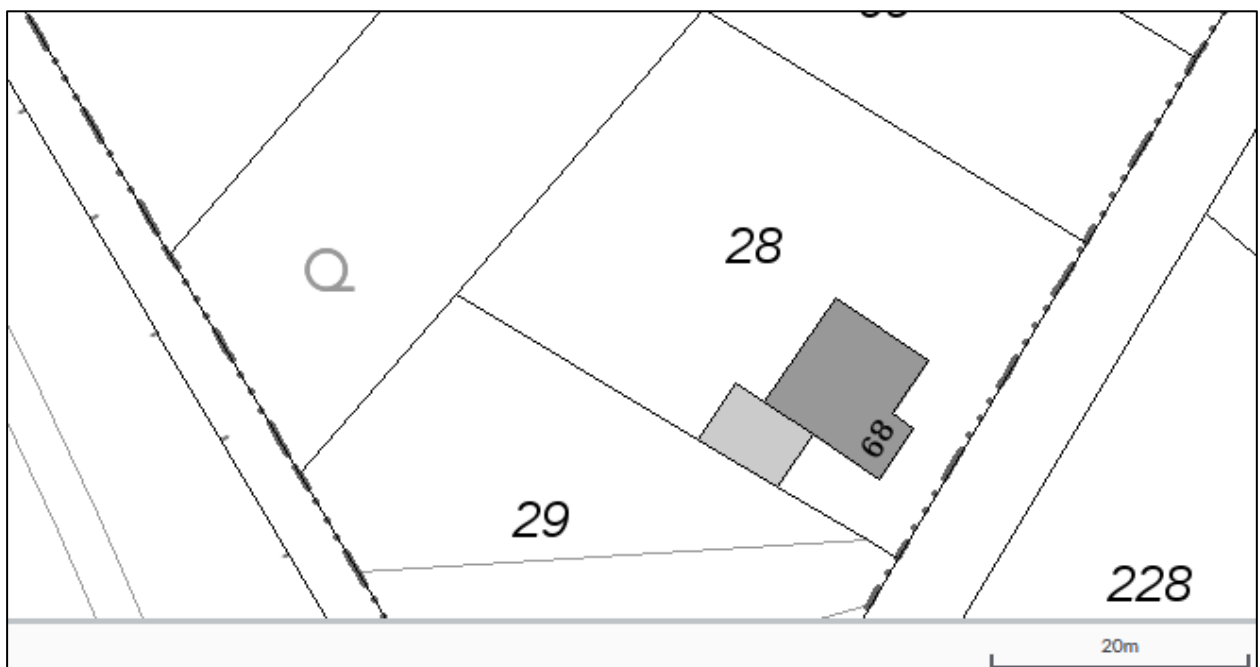


Abbildung 8: BP 1 ,Krummer Weg 68‘

Ausschnitt Geoportal NRW © Land NRW / BKG 2019

Der Blick von der Südwestfassade ist hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA.

Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 3: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP 1 ‚Krummer Weg 68‘

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [4] [5] [6].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonisch Selbsthilfe 	<p>Relevante Fassade ist die Südwestfassade.</p> <p>Die geplante WEA 07 befindet sich im Bereich der Hauptblickrichtung dieser Fassade (vgl. Abbildung 6).</p> <p>Von dem Fenster im Erdgeschoss werden die Hecke, sowie die angrenzenden Bäume südwestlich des Hauses sichtverschattend wirken. Das größere Fenster im westlichen Bereich des 1.OG, könnte das Fenster eines Wohnraumes/ Wohnzimmers sein. Da sich vor dem südwestlichen Bereich des Hauses ein großer Baum befindet wird eine mögliche Sichtbeziehung aus diesem Fenster auf die geplante WEA 07 stark eingeschränkt sein.</p> <p>Hinter der Südost- und Nordostfassade bestehen Räume mit Fenstern, aus denen der Blick „ins Grüne“ beeinträchtigungsfrei ist. Diese stellen Ausweichmöglichkeiten dar, falls es in der unbelaubten Jahreszeit Sichtbeziehungen von den Räumen an der Südwestfassade auf die geplante WEA geben sollte.</p> <p>Der Garten nordwestlich des Hauses und mögliche Aufenthaltsorte im Freien in diesem Bereich werden aufgrund der dichten Vegetation nahezu keine Sichtbarkeit auf die WEA aufweisen. Im nördlichen Bereich des Gartens wirkt das Haus sichtverschattend für die geplante WEA 07.</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	Sichtablenkende Strukturen durch Bäume und Sträucher sind vorhanden.
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,7 (üblicher Bereich 0,4...0,7) Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig</p> <p>Die WEA steht etwa auf dem gleichen Höhenniveau wie das Wohnhaus. Dadurch ergibt sich keine verstärkende oder abschwächende optische Wirkung durch das Relief.</p>

Die relevante WEA 07 befindet sich im Bereich des direkten Sichtfelds des Südwestfassade. Für das zentrale Fenster dieser Fassade im 1.OG, schränkt ein großer Baum die Sichtbeziehung zur geplanten WEA 07 ein. Mit Fenstern an der Südost- und Nordostfassade bestehen Räume ohne Sichtbeziehung zu den geplanten WEA, welche als Ausweichbereiche bei einer möglichen Sicht von der Südwestfassade auf die WEA in Frage kommen. Aufgrund der sichtnehmenden und ablenkenden Wirkung der Vegetation und der Ausrichtung des Hauses und dessen Fenster- bzw. Raumanordnungen sowie der Lage der Aufenthaltsbereiche im Freien ist die visuelle Wirkung der geplanten WEA 07 auf das Wohnhaus nicht als optisch bedrängend zu bezeichnen.

4.2 BP 2 - Wohnhaus ‚Krummer Weg 65‘

Das Wohngebäude liegt nordöstlich der geplanten WEA 07 im Außenbereich. Der Abstand zu dieser beträgt ca. 672 m und damit etwa das 3,3-fache der Gesamthöhe der geplanten WEA (203,5 m). Die Sichtbeziehung zwischen WEA 07 und dem Wohnhaus ‚Krummer Weg 65‘ ist im Folgenden Teil dieser Untersuchung. Die WEA 06 (246,0 m) liegt das 4,1-fache der Gesamthöhe (1.000 m) entfernt. Auf eine eingehende Prüfung dieser WEA wird daher verzichtet.



Abbildung 9: BP 2 ‚Krummer Weg 65‘ – Blickrichtung Nordost

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus (inkl. Dachgeschoss). Im südlichen Bereich des Hauses beseht ein eingeschossiger Anbau. Das Wohnzimmer des Haupthauses ist nach Nordwesten ausgerichtet.

An der südwestlichen Fassade des Anbaues befindet sich ein Fenster mit einer möglichen Sichtbeziehung zu der geplanten WEA 07.

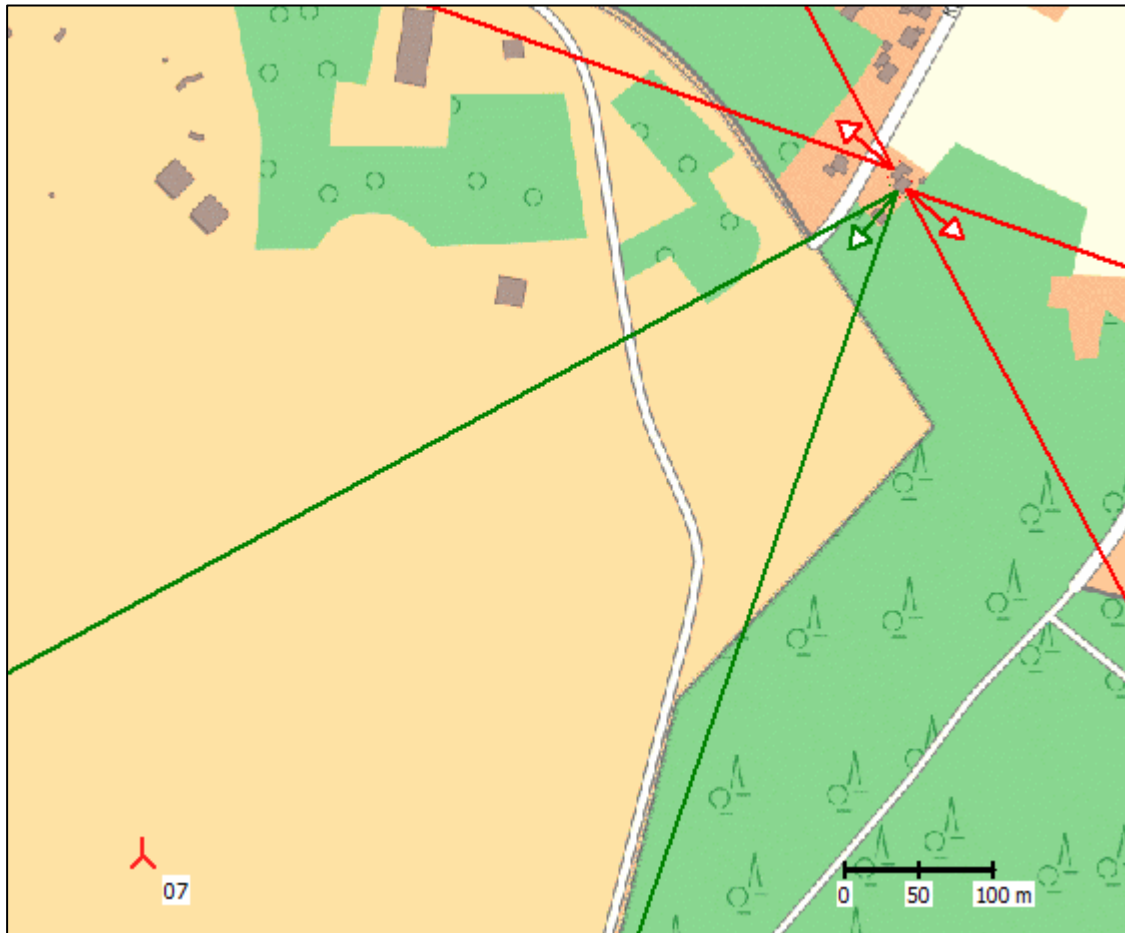


Abbildung 10: unmittelbare Blickfelder aus dem Wohnhaus sowie dem Fenster des Anbaus in grün (50 mm Brennweite)



Abbildung 11: BP 2 ‚Krummer Weg 65‘

Luftbild NRW DOP20 © Land NRW / BKG 2019



Abbildung 12: BP 2 ‚Krummer Weg 65‘ – Sichtverschattende Vegetation in Richtung Süden/Südwesten

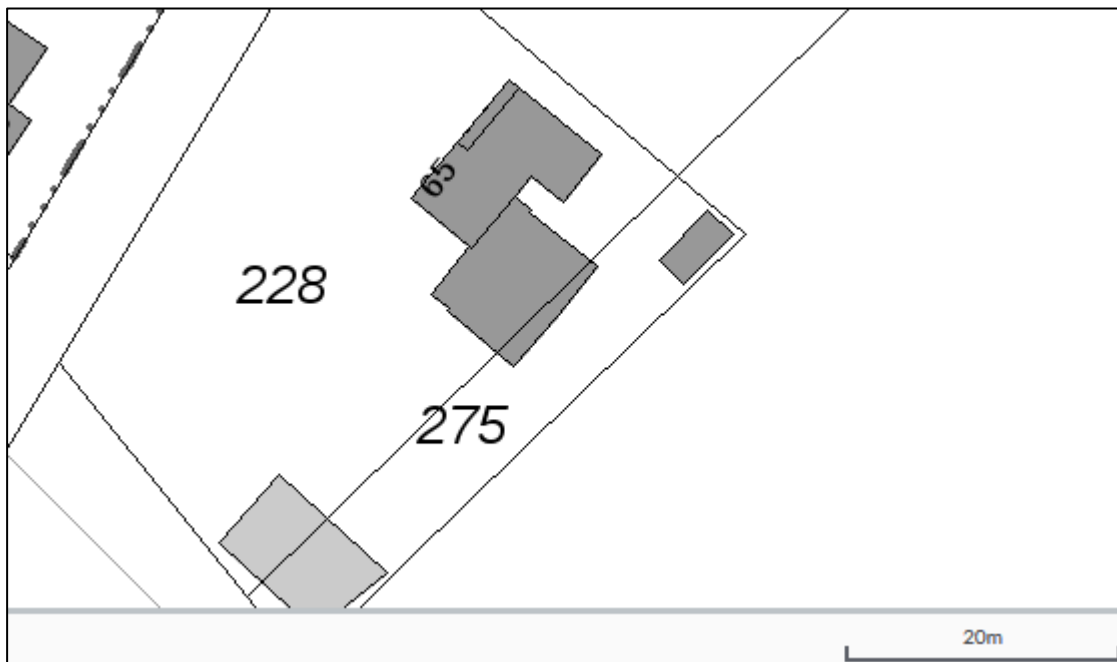


Abbildung 13: BP 2 ‚Krummer Weg 65‘

Ausschnitt Geoportal NRW © Land NRW / BKG 2019

Der Blick von der Südwestfassade des Anbaus ist hier Untersuchungsgegenstand bezüglich der optischen Wirkung der WEA.

Im Folgenden wird auf wirkungsverstärkende oder -vermindernde Gegebenheiten eingegangen.

Tabelle 4: Prüfkriterien zur optischen Wirkung – BP 2 ‚Krummer Weg 65‘

Prüfaspekt	Beschreibung
Schutzwürdigkeit Wohnhaus	Das Wohnhaus liegt im Außenbereich und ist demnach nicht privilegiert bzw. nur vermindert schutzwürdig [4] [5] [6].
Sichtbeziehung zur WEA: <ul style="list-style-type: none"> • Fassadenausrichtung und Blickfeld • Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente • Ausrichtung Sitzmöbel • Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten • Denkbare Ausweichbewegungen und architektonisch Selbsthilfe 	<p>Relevante Fassade ist die Südwestfassade des Anbaus.</p> <p>Die geplante WEA 07 befindet sich im Bereich der Hauptblickrichtung des Blicks nach Südwesten aus dem Anbau.</p> <p>Aus dem Fenster des Anbaus wird die Sichtbeziehung durch die bestehenden über 15 m hohen Bäume stark eingeschränkt sein (vgl. Abb. 12).</p>
Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente: <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Vorbelastungen • Vorbelastungs-WEA 	Sichtablenkende Strukturen in Form von Bäumen sowie von Nebengebäuden sind vorhanden.
Außenwirkung der WEA: <ul style="list-style-type: none"> • WEA Form • Rotorwirkung • Topografischer Einfluss 	<p>Das Verhältnis von Rotordurchmesser zur Gesamthöhe liegt bei 0,7 (üblicher Bereich 0,4...0,7) Die WEA wirkt dadurch weder besonders schlank noch besonders mächtig</p> <p>Die WEA steht etwa auf dem gleichen Höhenniveau wie das Wohnhaus. Dadurch ergibt sich keine verstärkende oder abschwächende optische Wirkung durch das Relief.</p>

Eine Sichtbeziehung zu der geplanten WEA 07 aus den zentralen Wohnräumen des Haupthauses wird nahezu nicht möglich sein. Von einem Fenster des Anbaus wird eine Sichtbeziehung zu der geplanten WEA nur stark eingeschränkt durch die Vegetation möglich sein. Aufgrund der Ausrichtung des Hauses sowie der sichteinschränkende Wirkung der Vegetation ist eine optisch bedrängende Wirkung durch die WEA 07 nicht gegeben.

5 Bewertung der optischen Wirkung

Die Abstände zwischen den untersuchten Gebäuden und den neu geplanten nächstgelegenen Windenergieanlagen liegen zwischen 650 und 672 m bzw. zwischen dem 3,19 und 3,30-fachen Gesamthöhenabstand und damit geringfügig außerhalb dem Bereich, in dem laut Urteil des OVG NRW [2] (siehe Kap. 3) eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Die optische Wirkung der geplanten Windenergieanlagen auf die relevanten Wohnhäuser wird nachfolgend bewertet.

BP 1 - ‚Krummer Weg 68‘:

Die relevante WEA 07 befindet sich im Bereich des direkten Sichtfelds der Südwestfassade. Für das zentrale Fenster dieser Fassade im 1.OG, schränkt ein großer Baum die Sichtbeziehung zur geplanten WEA 07 ein. Mit Fenstern an der Südost- und Nordostfassade bestehen Räume ohne Sichtbeziehung zu den geplanten WEA, welche als Ausweichbereiche bei einer möglichen Sicht von der Südwestfassade auf die WEA in Frage kommen. Aufgrund der sichtnehmenden und ablenkenden Wirkung der Vegetation und der Ausrichtung des Hauses und dessen Fenster- bzw. Raumanordnungen sowie der Lage der Aufenthaltsbereiche im Freien ist die visuelle Wirkung der geplanten WEA 07 auf das Wohnhaus nicht als optisch bedrängend zu bezeichnen.

BP 2 - ‚Krummer Weg 65‘:

Eine Sichtbeziehung zu der geplanten WEA 07 aus den zentralen Wohnräumen des Haupthauses wird nahezu nicht möglich sein. Von einem Fenster des Anbaus wird eine Sichtbeziehung zu der geplanten WEA nur stark eingeschränkt durch die Vegetation möglich sein. Aufgrund der Ausrichtung des Hauses sowie der sichteinschränkenden Wirkung der Vegetation ist eine optisch bedrängende Wirkung durch die WEA 07 nicht gegeben.

Bei der Bewertung wurde das Hauptaugenmerk, soweit die Informationen ermittelt werden konnten, auf die zentralen der Erholung dienenden Aufenthaltsbereiche gelegt. Hierzu zählen explizit nicht Küche, Schlafzimmer, Badezimmer, Ankleidezimmer oder Arbeitszimmer [5] [7].

Ferner liegen alle betrachteten Gebäude im Außenbereich, so dass eine verminderte Schutzwürdigkeit vorliegt. Anwohner solcher Grundstücke haben mit Veränderungen der Umgebung von vornherein zu rechnen [4] [5] [6].

Resultierend aus den oben genannten Beschreibungen ist nach unserem Erachten die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das

Land Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 und den Hinweisen zur Überprüfung der optisch bedrängenden Wirkung im *Windenergie Handbuch* [3] an den untersuchten Wohnhäusern und Gebäuden nicht als optisch bedrängend zu bezeichnen.

6 Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz, Baugesetzbuch (BauGB), "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)".
- [2] Urteil, OVG Münster 8 A 3726/05, Münster, 09.08.06.
- [3] M. Agatz, Windenergie Handbuch - 14. Auflage, Gelsenkirchen, 2017.
- [4] Urteil, OVG Lüneburg 12 ME 132/16, Lüneburg, 16.11.16.
- [5] Urteil, OVG Münster 8 B 1230/13, Münster, 08.07.14.
- [6] Urteil, VGH München 22 ZB 15.113, München, 24.03.15.
- [7] Urteil, OVG Lüneburg 12 ME 75/12, Lüneburg, 20.07.12.